Förderrichtlinie der Jägerschaft des Landkreises Stade e. V.

1. Zweck und Grundlage der Förderungen

- Zweck der Jägerschaft des Landkreises Stade e.V. als anerkannter Naturschutzverband (im folgenden auch Jägerschaft Stade oder nur Jägerschaft genannt) ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes.
- Die Jägerschaft des Landkreises Stade e.V. fördert Projekte im Landkreis Stade, die sich an den in der Satzung verankerten Grundlagen orientieren.
- Dieser Zweck wird verwirklicht durch:
  - Den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Belange der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes und des Umweltschutzes sowie der Wissenschaft und Forschung
  - Die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des Jagdlichen Brauchtums, der umfassenden Jagdlichen Aus- und Weiterbildung einschließlich des Jagdlichen Schießens, des Jagdlichen Schrifttums, Jagdkultureller Einrichtungen sowie der waidgerechten Jagdausübung.
  - Die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes.
  - Die Aufklärung in Öffentlichkeit und Gesellschaft über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
  - Die Unterstützung der Jagd- und Naturschutzbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

2. Förderung aus Vereinsbeiträgen

Die Jägerschaft fördert aus Vereinsbeiträgen pro Jahr:

Jagdgebrauchshundeverein:

- mit einem Betrag von € 300,- pro Jahr aus LJN-Mitteln, sofern beantragt und bewilligt
- bewilligte LJN-Mittel werden durch die JS-Stade mit weiteren € 300,- pro Jahr bezuschusst

Jagdhornbläser:

- mit einem Betrag von € 250,- pro Jagdhornbläsergruppe, über welche die Bläserobfrau in Abstimmung mit den musikalischen Leitern frei verfügen kann

Wildtierrettung:

- mit einem Betrag von € 15,- pro Einsatztag für jeden Drohnenpiloten
- Unterhaltungskosten für max. 4 Drohnen

Sportschützen:

- die Erstattung der Teilnahmegebühren an Bezirks- oder Landesmeisterschaften bis zu einem Betrag von € 3.000,- pro Jahr

Jägertreff:

- die Übernahme von Kosten für Referenten bis zu einem Betrag von € 100,- pro Monat

Lehrgänge:

- die Übernahme von Kosten für Referenten, Dozenten bei Fortbildungen und Schulungen

Betonrohr-Fallen

- mit einem Betrag von € 100,- pro Falle aus LJN-Mitteln, sofern beantragt und bewilligt
- bewilligte LJN-Mittel werden durch die JS-Stade mit weiteren € 100,- pro Falle bezuschusst

sonstige Maßnahmen

- die auf einem Vorstandsbeschluss beruhen.

3. Förderung aus Mitteln des Landkreis Stade (Rückerstattung Jagdsteuer)

Die Jägerschaft fördert aus der Erstattung der Jagdsteuer durch den Landkreis in Höhe von ca. € 35.000,- pro Jahr, Natur- und Artenschutz und Lebensraum verbessernde Maßnahmen.

4. Förderung auf Basis von Einzelanträgen zur Verbesserung des Natur- und Artenschutzes

Die Jägerschaft begleitet und unterstützt Einzelanträge zur Verbesserung des Natur- und Artenschutzes nach folgenden Vorgaben:

- Es ist ein Antrag an die Jägerschaft einzureichen aus den folgenden Angaben hervorgehen
    - Vorhabensbeschreibung und Ziel der Förderung
    - Kostenaufstellung
    - Eigenanteil (ggf. weitere, zur Verfügung stehende Förderungen Dritter)
    - beantragtes Fördervolumen
- Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:
    - der Eigenanteil sollte mindestens 30 Prozent der Gesamtprojektkosten betragen.
    - Dieser kann auch durch quantifizierbare Eigenleistungen erbracht werden.
- Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jägerschaft des Landkreises Stade e.V.
- Der Antragsteller muss über die fachliche Qualifikation verfügen, die einen nachhaltigen Erfolg des Projektes und eine ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gewährleistet.
- Es besteht gegenüber der Jägerschaft kein Anspruch auf Förderung.
- Der Antragsteller erhält die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss.
- Eine nachträgliche anteilige Kürzung der bewilligten Fördermittel kann erfolgen, wenn sich die Kosten des Projektes verringert haben.

5. Ausschluss der Förderung

- Projekte, die bereits begonnen wurden oder abgeschlossen sind, es sei denn es wurde ein vorzeitiger Maßnahmebeginn erteilt.
- Projekte bzw. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.
- Projekte, die mittels Kredite finanziert werden.
- Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich damit zusammenhängender Gutachten.
- Gebühren für behördliche Genehmigungen.
- Projekte, die auch aus Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Niedersachsen, oder Stiftungen (Bingo, Volksbank, Kreissparkasse) gefördert werden können, sind vorrangig dort zu beantragen.
- Abgelehnte Anträge dürfen grundsätzlich nicht erneut gestellt werden. Ablehnungen werden gegenüber dem Antragsteller mit einer Begründung versehen.

6. Projektgestaltung

Die Jägerschaft des Landkreises Stade e.V. fördert Projekte im Sinne von einzelnen, abgrenzbaren Vorhaben. Das umfasst:

- die planerische Vorbereitung des Projektes
- die Realisierung des Projektes
- die Dokumentation der Ergebnisse

Besonderer Wert wird auf die folgenden Qualitätskriterien gelegt:

- Praxisnähe, nachhaltige Wirksamkeit, Vorbildcharakter, Übertragbarkeit, Multiplikation, Transparenz der Mittelverwendung, Schlüssigkeit der Projektplanung, regionaler Bezug des einzusetzenden Materials und Einhaltung geltender Umweltstandards.

6. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann auf Antrag erteilt werden. Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages trägt der Antragsteller. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrages ist die Einreichung entscheidungsreifer Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

7. Antragsverfahren

Antragstellung

- Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jägerschaft des Landkreises Stade e.V.
- Der Antragsteller muss Projekt bezogen, ggf. über zusätzliche fachliche Qualifikationen verfügen.

- Anträge sind digital unter der Verwendung des Antragsformulars der Jägerschaft Stade, per E-Mail oder in Papierform an den Vorsitzenden (vorsitzender@jaegerschaft-stade.de) und Stellvertretende Vorsitzenden (stellvertreter@jaegerschaft-stade.de) der Vorstand der Jägerschaft zu senden. Im Antragsformular hat der Antragsteller per Unterschrift zu bestätigen, dass er diese Förderrichtlinie zur Kenntnis genommen hat und diese einhält.
- Nur vollständig ausgefüllte Antragsformulare und Projektunterlagen werden zur Prüfung einer Förderung zugelassen.

8. Entscheidung über die Förderung

Der Vorstand der Jägerschaft entscheidet, ob für das jeweilige Projekt Fördermittel zur Verfügung stehen und über welche Förderwege (siehe Pkt. 2, Pkt. 3, Pkt. 4) die beantragte Maßnahme gefördert werden sollten.

9. Bewirtschaftungsgrundsätze

- Der Projektverantwortliche ist für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Dabei ist auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- Nach einer Bewilligung sind Veränderungen vorab durch den Vorstand der Jägerschaft genehmigen zu lassen. Änderungen sind gegenüber dem Vorstand der JS-Stade genehmigungspflichtig.
- Eine Laufzeitverlängerung mit gleichzeitiger Veränderung des Kosten- und Finanzierungsplans bedarf vor Ende der Projektlaufzeit zwingend der Einwilligung des Vorstandes der Jägerschaft.
- Werden die Fördermittel nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet oder wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, können die Mittel zurückgefordert werden.
- Werden in einem Projekt Einnahmen erzielt, so sind diese im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen. Mehreinnahmen sind vorrangig dazu zu verwenden, die Höhe der eingeplanten und bewilligten Fördermittel zu senken.
- Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Erträge (einschließlich solcher aus Schutzrechten), so ist dies dem Vorstand der Jägerschaft unverzüglich mitzuteilen. Dabei dürfen eigene Kosten nicht gegengerechnet werden.
- Wenn nach der Bewilligung innerhalb von sechs Monaten nicht mit dem Projekt begonnen und keine Verlängerung beantragt wurde, verfällt der Anspruch auf Förderung.
- Der Projektverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Grundsätze der Bewilligung sowie zusätzliche mitgeteilte Auflagen den am Projekt beteiligten Personen und Institutionen zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.
- Die Jägerschaft Stade ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung zur Verwertung (auch publizistisch, z. B. Jahresberichte, Flyer, Plakate, Website, Social Media) des jeweiligen Projektes und der Projektergebnisse (auch auszugsweise) einschließlich der Bilder und Filme berechtigt. Der Projektverantwortliche stellt sicher, dass die der Jägerschaft Stade zur Verfügung gestellten Projektunterlagen frei von Rechten Dritter sind; andernfalls informiert er den Vorstand der Jägerschaft Stade über bestehende Rechte.
- Die Jägerschaft des Landkreis Stade e.V. steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Projektverantwortliche die Jägerschaft des Landkreis Stade e.V. schadlos.

- Die Jägerschaft Stade behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn Bewilligungsgrundsätze und -auflagen nicht beachtet wurden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

10. Eigentumsregelungen

Bewegliche Sachen, die mit Mitteln der Jägerschaft Stade oder durch Fördergeldern erworben werden, gehen vorbehaltlich einer anderen Regelung in das Eigentum des Antragstellers über. Eine Veräußerung, Schenkung oder Übertragung Veränderung ist nur mit Zustimmung des Vorstands der Jägerschaft Stade möglich. Die Jägerschaft kann in diesen Fällen eine Rückzahlung von Fördermitteln entsprechend dem Zeitwert der erworbenen beweglichen Sachen verlangen. Bei beweglichen Sachen gilt als Zweckbindungsfrist die jeweilig bewilligte Projektlaufzeit, abweichend davon kann im Bewilligungsschreiben eine längere zeitliche Bindung festgelegt werden, die sich an der jeweils aktuellen steuerlichen Abschreibungsdauer orientiert. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Projektverantwortliche die Sachen veräußern kann, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden, nicht mehr zu verwenden sind bzw. die Gemeinnützigkeit verlorengegangen ist. Der Veräußerungserlös ist dann an die Jägerschaft entsprechend ihres prozentualen Projektförderbetrages abzuführen.

11. Verwendungsnachweis

Spätestens 1 Monat nach Abschluss der geförderten Maßnahme hat der Projektverantwortliche einen Nachweis über die verwendeten Mittel zu erbringen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem rechnerischen Nachweis.

Bei Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit kann vom Vorstand der Jägerschaft Stade ein jährlicher Zwischenbericht gefordert werden.

Der rechnerische Teil besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit prüffähigen Unterlagen wie Kopien von Originalbelegen, der mit der Gliederung des genehmigten Kosten- und Finanzierungsplanes korrespondieren muss. Eigenbelege werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Die Jägerschaft kann bei der Bewilligung festlegen, dass nur für die geförderten Kostenpositionen prüffähige Unterlagen vorzulegen sind.

Eine Prüfung vor Ort kann durch den Vorstand der Jägerschaft oder durch benannte Personen erfolgen.

Die Ergebnisse des geförderten Projektes sind der JS-Stade zur Veröffentlichung in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Das Logo der Jägerschaft wird bereitgestellt. Dies ist mit dem Hinweis „Gefördert durch die Jägerschaft des Landkreises Stade e.V. und dem Landkreis Stade“ zu versehen.

Stade, den 20.04.2023

Peter Hatecke *Jens Hariefeld*

Peter Hatecke (Vorsitzender) Jens Hariefeld (Stellvertretender Vorsitzender)

Jägerschaft des Landkreises Stade e.V.
Am Ruthenstrom 1
21706 Drochtersen

Vorsitzender:
Peter Hatecke
VR 100482 Amtsgericht Tostedt

Bankverbindung: Kreissparkasse Stade
IBAN: DE03 2415 1116 0000 1220 10
BIC: NOLADE21STK